

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Reichenhall KU

### zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

#### Anlage 1a zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag, bzw. Vorvertrag

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU (nachfolgend Stadtwerke genannt) bieten die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke für die Versorgung mit Fernwärme, zuletzt geändert am 09.01.2023, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Wärme) der Stadtwerke, zuletzt geändert am 09.01.2023, an.

#### INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeines und Geltungsbereich
- 2 Bedarfsdeckung (§ 3 AVBFernwärmeV)
- 3 Wärmelieferung (§ 4 AVBFernwärmeV)
- 4 Grundstückbenutzung (§ 8 AVBFernwärmeV)
- 5 Baukostenzuschuss BKZ (§ 9 AVBFernwärmeV)
- 6 Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)
- 7 Übergabestation ÜS (§ 11 AVBFernwärmeV)
- 8 Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)
- 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)
- 10 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 15 AVBFernwärmeV)
- 11 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)
- 12 Messung (§ 18 AVBFernwärmeV)
- 13 Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)
- 14 Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)
- 15 Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)
- 16 Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung (§ 33 AVBFernwärmeV)
- 17 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 18 Höhere Gewalt
- 19 Störungen
- 20 Datenverarbeitung
- 21 Inkrafttreten

22 Streitbeilegungsverfahren

23 Schlussbestimmungen

#### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen den Stadtwerken und dem Anschlussnehmer ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag bzw. Vorvertrag und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV. Ergänzend gelten die Preisblätter „Netzanschluss Saalachwärme“ und „Wärmeversorgung Saalachwärme“ und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Wärme). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 wird im Folgenden auch als „Vertrag“ bezeichnet. Unberührt bleiben hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen und die Preisblätter „Netzanschluss Saalachwärme“ und „Wärmeversorgung Saalachwärme“ entsprechend den Vorgaben der AVBFernwärmeV, sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Wärme) nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

#### 2. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBFernwärmeV)

2.1 Die Stadtwerke liefern Wärme bis zu der bestellten, vertraglich vereinbarten, höchsten Wärmeleistung. Einzelheiten sind aus den TAB-Wärme zu entnehmen. Die höchste Wärmeleistung wird durch die Leistungsbegrenzung am Regler und den Mengenbegrenzer (Volumenstromregler) eingestellt, welcher von den Stadtwerken plombiert wird. Im Wärmeverteilungsnetz der Stadtwerke wird grundsätzlich Wärme in MWh und Wärmeleistung in kW oder in dezimalen Vielfachen dieser Einheiten ausgedrückt.

2.2 Zur Messung der vom Anschlussnehmer bezogenen thermischen Energiemenge wird eine im Eigentum der Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung an der Übergabestation installiert. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage (Anbindung an das Glasfasernetz der Stadtwerke) festzustellen.

2.3 Die Stadtwerke haben dem Anschlussnehmer die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

2.4 Kommt der Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag bzw. Vorvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle

gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Anschlussnehmer anzusetzen.

2.5 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

### **3. Wärmelieferung (§ 4 AVBFernwärmeV)**

3.1 Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt im Eigentum der Stadtwerke.

3.2 Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, die Vorlauftemperatur mit einer Vorlaufzeit von zwei Jahren an die technische Entwicklung anzupassen.

### **4. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBFernwärmeV)**

4.1 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks des Anschlussnehmers dienen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

4.2 Die Duldungspflicht des Anschlussnehmers nach § 8 AVBFernwärmeV beinhaltet, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück und die Räumlichkeiten auf Verlangen nach Vorlage eines Dienstausweises zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten dürfen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag bzw. Vorvertrag und der AVBFernwärmeV sowie TAB-Wärme, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV) erforderlich ist.

4.3 Zu den nach § 8 AVBFernwärmeV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

### **5. Baukostenzuschuss BKZ (§ 9 AVBFernwärmeV)**

Die Stadtwerke können einen Baukostenzuschuss BKZ verlangen (siehe Preisblatt „Netzanschluss Saalachwärme“).

### **6. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)**

6.1 Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Wärmeverteilungsnetzes, am Netzverknüpfungspunkt NVP, und endet an den sekundärseitigen Anschlussflanschen, die an der Übergabestation ÜS befestigt sind (Anlage 5a - Versorgungsschema zum Preisblatt Netzanschluss Saalachwärme).

6.2 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschalisiert. Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses sind (nach § 10 AVBFernwärmeV) von ihm zu erstatten.

6.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Inbetriebsetzung, die Änderung, die Außerbetriebnahme, sowie die Stilllegung des Hausanschlusses bzw. den Rückbau / die Stilllegung des Hausanschlusses.

6.4 Die maximale Wärmeleistung (Anschlussleistung) ist vom Anschlussnehmer bzw. von einer vom Anschlussnehmern beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB-Wärme (nach DIN EN 12831) zu ermitteln und den Stadtwerken mitzuteilen.

6.5 Die Liefer- und Servicegrenze der Stadtwerke endet an den sekundärseitigen Anschlussflanschen der Übergabestation.

6.6 Die Stadtwerke statten die Fernwärmeeinrichtung mit Fernwirktechnik (Anbindung an das Glasfasernetz der Stadtwerke) zur Überwachung und Steuerung, zur Erfassung von Verbrauchsdaten sowie zur Erfassung von Betriebsdaten der Übergabestation aus (fernablesbare Messeinrichtung). Die sich hieraus ergebenden Daten, insbesondere zu Laufzeiten, Temperaturen und Verbräuchen, werden vom Stadtwerk gespeichert und für die Netzsteuerung und für Effizienzsteigerungen im Netz verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte (außerhalb des Kommunalunternehmens) erfolgt nicht. Auf Wunsch des Anschlussnehmers können diese Daten zur Überprüfung von Optimierungspotenzialen der Sekundäranlage herangezogen werden.

### **7. Übergabestation ÜS (§ 11 AVBFernwärmeV)**

7.1 Der von dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Raum oder Platz (Hausanschlussraum) kann von den Stadtwerken für den Zweck der Übergabestation baulich verändert werden. Er ist während des Vertragsverhältnisses von dem Anschlussnehmer in einem Zustand zu erhalten, der einen störungsfreien Betrieb der Übergabestation durch die Stadtwerke ermöglicht. Schäden am Hausanschlussraum oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

7.2 Der Anschlussnehmer trägt die für den Hausanschlussraum, bzw. die für den Betrieb des Hausanschlusses anfallenden Nebenkosten.

7.3 Neben dem Hausanschlussraum stellt der Anschlussnehmer den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrags sämtliche zum Betrieb der Übergabestation erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere die Versorgungsanschlüsse für Strom und Wasser bis zur Liefer- und Servicegrenze an der Übergabestation zur Verfügung und erhält diese während des Vertragsverhältnisses in einem Zustand, der einen störungsfreien Betrieb der Übergabestation durch die Stadtwerke ermöglicht.

7.4 Der Anschlussnehmer gestattet den Stadtwerken und deren mit einem entsprechenden Dienstausweis versehenem Beauftragten Zutritt zu dem Grundstück und dem Anwesen, insbesondere zum Hausanschlussraum, sowie zu sämtlichen sonstigen Räumlichkeiten und Anlagen, soweit dies zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Befindet sich die Übergabestation in einem separaten Raum (z. B. Heizraum im Mehrfamilienhaus), stellt der Anschlussnehmer den Stadtwerken auf Verlangen die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung.

## **8. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)**

8.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Errichtung sowie jede wesentliche Veränderung der Kundenanlage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die Stadtwerke zu dulden.

8.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Wärmeverteilungsnetz haben können, darf dabei nur von den Stadtwerken selbst oder einem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) bzw. einem in ein Installateurverzeichnis eines Fernwärmeversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

8.3 Der Anschlussnehmer hat (vorbehaltlich § 21 AVBFernwärmeV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wärmemenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Fernwärme ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke bzw. eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

## **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)**

9.1 Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Hausanschlusspauschale des Preisblattes „Netzanschluss Saalachwärme“ enthalten.

9.2 Für jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss Saalachwärme“ mit dem Anschlussnehmer abgerechnet. Im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

9.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die nicht von den Stadtwerken zu vertreten sind, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer für jeden weiteren ergebnislosen Versuch der Inbetriebsetzung die

hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss Saalachwärme“ in Rechnung gestellt. Im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

9.4 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **10. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 15 AVBFernwärmeV)**

10.1 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den Stadtwerken unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vorher in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

10.2 Im Rahmen der Mitteilung hat der Anschlussnehmer insbesondere anzugeben: Vor- und Nachname, Anschrift der Lieferstelle, Kundennummer, Art, Umfang und Datum der Erweiterung bzw. Änderung der Kundenanlage, Art und Datum der zusätzlichen Verbrauchsgeräte, Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

10.3 Entstehen den Stadtwerken durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer zu tragen, soweit sie nicht von den Stadtwerken veranlasst oder verursacht worden sind.

10.4 Anschlussnehmer haben Schäden an der Anschlussstelle bzw. Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## **11. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)**

11.1 Der Anschlussnehmer gestattet den Stadtwerken und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Wechsel oder Ablesung der Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten, Einstellung der Belieferung) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11.2 Verweigert der Anschlussnehmer den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt, ist er zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend oder erhalten die Stadtwerke bzw. deren Beauftragte aus einem anderen vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund zu dem ordnungsgemäß angekündigten Termin keinen Zutritt,

werden die hierdurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss Saalachwärme“ in Rechnung gestellt. Im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

11.3 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

## **12. Messung (§ 18 AVBFernwärmeV)**

12.1 Hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke den Verlust, die Beschädigung oder die Störung von Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er den Stadtwerken gegenüber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden entsprechend zu erstatten.

12.2 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten verlegt, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

## **13. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)**

Entstehen den Stadtwerken durch die Weiterleitung an sonstige Dritte Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

## **14. Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)**

14.1 Zum Ende jedes Lieferjahres sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Stadtwerke eine Schlussrechnung.

14.2 Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **15. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)**

15.1 Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen. Bei einem vom Anschlussnehmer abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Anschlussnehmer die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

15.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

15.3 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB verlangen.

## **16. Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung (§ 33 AVBFernwärmeV)**

16.1 Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt „Netzanschluss Saalachwärme“ in Rechnung gestellt. Im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

16.2 Soweit der Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Belieferung im Termin nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss Saalachwärme“ in Rechnung gestellt. Im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

16.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB verlangen.

## **17. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

## **18. Höhere Gewalt**

18.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

18.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## 19. Störungen

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekannt werdende Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Fernwärmebelieferung unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der Stadtwerke unter der Rufnummer +49 (0)8651 / 705 – 109 zur Verfügung.

## 20. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Reichenhall notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Bad Reichenhall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Siehe Anlage 6 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag, bzw. Vorvertrag „Information Datenschutz“.

## 21. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Fassung der „Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ zum 01. April 2023 wird deren bisherige Fassung vom 01.07.2021 ungültig.

## 22. Streitbeilegungsverfahren

22.1 Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag bzw. Vorvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnehmen.

22.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der Stadtwerke lautet wie folgt: [info@stwbr.de]

## 23. Schlussbestimmung

23.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

23.2 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende

Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.